

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2006

Nr. 2006/169

Gemeinde Mümliswil-Ramiswil: Genehmigung der Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone für die Förstlenquelle der Wasserversorgung Förstlen

1. Erwägungen

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beabsichtigt, die Grundwasserschutzzone für die Förstlenquelle im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) sowie im Sinne von §§ 14 ff. des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS-Nr. 711.1) neu auszuscheiden.
- 1.2 Die Förstlenquelle dient der Wasserversorgung der Häusergruppe Förstlen, welche einen Weiler ausserhalb des Siedlungsgebiets der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil darstellt.
- 1.3 Mit Schreiben vom 1. Dezember 2000 reichte der bearbeitende Geologe Dr. Henri Krusysse, Solothurn, im Auftrag der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil die Schutzzonunterlagen dem Amt für Umwelt zur Vorprüfung ein.
- 1.4 Am 29. Juni 2004 ist dem bearbeitenden Geologen der Vorprüfungsbericht zugestellt worden. Vorab wurde eine Sitzung mit der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil und dem bearbeitenden Geologen am 24. Juni 2004 durchgeführt, an welcher die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen zum Vorgehen bei der Schutzzonenausscheidung besprochen wurden.
- 1.5 Die Gemeinde liess die notwendigen Ergänzungen, Anpassungen und Änderungen in den Schutzzonunterlagen durch den bearbeitenden Geologen durchführen.
- 1.6 Einzig der Zaun des Fassungsereiches umfasst nicht die ganze S1, wie gemäss Vorprüfungsbericht vom 29. Juni 2004 empfohlen wurde. Gemäss Wegleitung Grundwasserschutz (2004) des Bundesamtes für Umwelt (BafU) hat der minimale Abstand zwischen Fassungsstrang und der S1-Grenze 10 m zu betragen. Derzeit besteht aber ein Abstand von lediglich 1.5 m zwischen Fassungsstrang und Umzäunung (gemäss Schutzzonplan).
- 1.7 Gemäss Auszug aus dem Protokoll der Versammlung des Einwohnergemeinderats von Mümliswil-Ramiswil vom 29. September 2005 ist gestützt auf § 16 Abs. 3 des PBG die Publikation, die öffentliche Auflage und die Genehmigung der Neuausscheidung der Schutzzone der Förstlenquelle zu Handen des Regierungsrates durch den Gemeinderat, vorbehaltlich der Bearbeitung allfälliger eingehender Einsprachen, beschlossen worden.

- 1.8 Die überarbeiteten Schutzzonenunterlagen für die neu auszuscheidende Schutzzone der Förstlenquelle wurde von der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil während des Zeitraums vom 7. Oktober 2005 bis 7. November 2005 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage ist am 6. Oktober 2005 im regionalen Anzeiger publiziert worden.
- 1.9 Einsprachen sind gemäss Schreiben des Gemeindepräsidenten Kurt Bloch vom 17. November 2005 nicht eingegangen.
- 1.10 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die neu auszuscheidende Grundwasserschutzzone Förstlenquelle kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
- 2.1.1 Mümliswil-Ramiswil SO, Reglement für die Schutzzone der Förstlen-Quelle vom 05. August 2005.
- 2.1.2 Gemeinde Mümliswil-Ramiswil, Schutzzonenplan für die Quelle der Wasserversorgung Förstlen, Situation 1:1'000, Plan Nr. 6317/6, vom 05. August 2005.
- 2.1.3 Der bestehende Zaun der S1 ist innerhalb von zwei Jahren nach regierungsrätlicher Genehmigung so zu versetzen, dass er entweder den gesamten Fassungsbereich S1 oder zumindest die Fassungsstränge mit einem Mindestabstand von 10 m einschliesst.
- 2.2 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch auf Kosten der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil neu anzumerken. Von der neuen Grundwasserschutzzone betroffen sind die Grundstücke, welche im Anhang des Reglements unter „Grundstücksliste“ aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil, zu Handen der Amtschreiberei Thal-Gäu.
- 2.3 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 1'500.-- zu bezahlen (Publikationskosten werden keine erhoben).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil-Ramiswil**

Bewilligungsgebühr: Fr. 1'500.-- (KA 431001 / A 80052)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111126

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (yk ad acta 214.072.006, FS TA mit einem gen. Dossier, FS BS, FS WV)
(4)

Amt für Umwelt (SO GASO: Ergänzung Schutzzone, RRB-Nr. und RRB-Datum bei GASO-Nr. 618243003, SZ-Datenbank: Anpassung unter 214.072.006), mit einem gen. Dossier
(retour an FS GWG)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Eintrag der Schutzzone sowie den zugehörigen RRB-Attributen im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU / FS GWG)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Kantonsforstamt, mit drei gen. Dossiers

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Gemeinderat, 4717 Mümliswil (Belastung im Kontokorrent), mit vier gen. Dossiers (**lettre signature**)

Büro Dr. Henri Kruyse, Beratender Geologe, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn 15

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: **„Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Quelle der Wasserversorgung Förstlen.“**)

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal; mit der Bitte um Eintragung der neuen Anmerkungen gemäss Ziffer 2.4 des vorliegenden Beschlusses; mit Kopie Anhang „Grundstücksliste“ des Schutzzonenreglements), mit einem gen. Dossier